Nachweis der betrieblichen Nutzung eines Pkw bei Investitionsabzugsbetrag

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 15.7.2020 III R 62/19
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 7g Abs. 4 Satz 1 EStG
Streitfrage:	Muss der Nachweis der betrieblichen Nutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erbracht werden?

Nutzungsvoraussetzungen IAB

Wird ein Investitionsabzugsbetrag auf ein Wirtschaftsgut übertragen, gelten im Jahr der Investition und im Folgejahr bestimmte Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen (§ 7g Abs. 4 Satz 1 EStG)[1]. Das betroffene Wirtschaftsgut muss in diesem Zeitraum

- in einer inländischen Betriebsstätte genutzt werden und
- ausschließlich oder so gut wie ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Nach der Verwaltungsmeinung ist die 1 %-Regelung schädlich

Die Voraussetzung der ausschließlichen oder fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung ist in der Praxis vor allem beim Pkw problematisch. Die Finanzverwaltung nimmt an, dass bei einer Inanspruchnahme der 1 %-Regelung grundsätzlich von einer schädlichen Privatnutzung auszugehen ist[2]. Aus diesem Grund kann nach der Verwaltungsmeinung der Nachweis nur über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erbracht werden.

Nach Ansicht des BFH muss der Nachweis nicht über ein Fahrtenbuch erbracht werden

Nach Ansicht des BFH ist die Frage, wie der Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung zu erbringen ist, nicht ausdrücklich in § 7g EStG geregelt. Deshalb ist der Nachweis nicht auf ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch beschränkt. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG kann nicht auf § 7g EStG übertragen werden, weil sich die Regelungsgegenstände grundlegend unterscheiden.

Auch wenn Praktikabilitätserwägungen für die Auffassung der Finanzverwaltung sprechen mögen, stellt die Fahrtenbuchmethode keine zu verallgemeinernde Vorschrift zum Nachweis der Anteile der privaten und der betrieblichen Nutzung eines Pkw dar.

Urteilsfall

Im Urteilsfall wurde die Entnahme aufgrund der privaten Nutzung eines Pkw zunächst mit der Fahrtenbuchmethode bewertet. Das Fahrtenbuch wurde im Rahmen der Außenprüfung verworfen, weil es nicht ordnungsgemäß war. Dies deshalb, weil die Aufzeichnungen zahlreiche unzureichende Eintragungen in Gestalt von weder aus sich selbst heraus verständlichen noch im Fahrtenbuch erläuterten Abkürzungen sowie ungenau angegebenen Fahrtzwecken enthalten hatten.

---

1 BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Rz. 35.
2 BMF, Schreiben v. 20.3.2017 IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423, Rz. 44.

Der Nachweis für § 7g Abs. 4 EStG kann evtl. über das verworfene Fahrtenbuch erbracht werden. Im zweiten Rechtsgang hat die Vorinstanz zu prüfen, ob das verworfene Fahrtenbuch eine hinreichend sichere Überzeugung dafür vermittelt, dass der Pkw zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wurde.

Praxishinweise
1. Abschließend lässt sich festhalten, dass aus Sicht der Rechtsprechung der Nachweis nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch möglich ist, sondern auch durch andere Beweismittel. 2. Der BFH führt nicht aus, was unter anderen Beweismitteln zu verstehen ist. Nachträgliche Aufstellungen anhand eines Terminkalenders[3] genügen nicht den Anforderungen. 3. Die Nutzungsvoraussetzungen sind nicht nur für den Investitionsabzugsbetrag relevant, sondern auch für die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG. 4. Bei der Überlassung des Pkw an Arbeitnehmer, spielt die private Nutzung durch den Arbeitnehmer keine Rolle. Hier ist immer von einer vollständigen betrieblichen Nutzung auszugehen, auch wenn die 1 %-Regelung angewendet wird. 5. Die Übertragung eines Investitionsabzugsbetrags auf einen Pkw ist in der Praxis aufgrund der Privatnutzung immer problematisch. Aus diesem Grund empfehlen wir, einen Investitionsabzugsbetrag am besten auf solche Wirtschaftsgüter zu übertragen, die nachweislich nicht privat genutzt werden. Sollte ein Investitionsabzugsbetrag auf einen Pkw übertragen werden, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit dringend zu empfehlen, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

3 FG Münster, Urteil vom 10.7.2019 7 K 2862/17 E, juris (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 24/19).